

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 593 endg.

Brüssel, den 2. Dezember 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

**zur Erneuerung der Verordnung(EWG) Nr. 1615/89 des Rates
zur Einführung eines Europäischen Informations-
und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung vom 29. Mai 1989 Nr.1615/89 soll ein Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft eingeführt werden. Nach Artikel 3 dieser Verordnung sorgt die Kommission in einer ersten Vierjahresphase vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Errichtung des Systems. Vor dem 1. Januar 1993 ist dem Rat nach Artikel 5 ein Bericht über die Anwendung des Systems und die ersten Ergebnisse vorzulegen.

Die Verordnung 1615/89 ist Ende 1992 ausgelaufen.

Der Aufbau des Systems konnte leider während des in der Verordnung 1615/89 vorgesehenen Zeitraums nicht durchgeführt werden, da sich diese Aufgabe als sehr komplex darstellt. Der Mangel an Harmonisierung im Bereich der forstlichen Statistik sowie das völlige Fehlen von Daten für eine Reihe von Massnahmen auf dem Forstsektor erweisen dieses Programm als besonders anspruchsvoll.

Es hat sich gezeigt, dass zunächst Vorarbeiten nötig waren, um diese Situation bei den vorhandenen Daten in den Mitgliedstaaten besser zu erfassen.

Der in der Verordnung genannte Zeitplan zum Aufbau des Systems konnte daher nicht eingehalten und ein entsprechender Bericht noch nicht vorgelegt werden.

Um die bisherigen Massnahmen weiterführen und um das System realisieren zu können, ist eine Erneuerung der Verordnung erforderlich.

Das System verfolgt das Ziel, den Mangel an gesicherten und vergleichbaren Informationen über den Wald und das Forstwesen auf der Ebene der Gemeinschaft und zwischen den Mitgliedstaaten zu beheben. Dieser Mangel, der Ausgangspunkt für die Verordnung 1615/89 war, besteht fort. Der Bedarf an entsprechenden Informationen zur Durchführung der Massnahmen der Gemeinschaft auf dem Forstsektor und im Zuge der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED, Rio de Janeiro, Juni 1992) hat eher noch zugenommen.

Von den bereits bestehenden Informationssystemen können die dargelegten Defizite nicht abgedeckt werden. Aus diesen Gründen ist der weitere Aufbau des Systems notwendig.

Der Aufbau des Systems soll in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen. Zu diesem Zweck wurde aus dem Ständigen Forstausschuss eine Arbeitsgruppe "EFICS" (Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft) gebildet.

Die Ziele des Systems, sein grundsätzlicher Aufbau und sein Inhalt wurden im Ständigen Forstausschuss angesprochen und in der Arbeitsgruppe erörtert. Danach besteht mit den Vertretern der Mitgliedstaaten Übereinstimmung, das System weiter aufzubauen und hierfür die Verordnung 1615/89 zu erneuern.

Die Verordnung soll in ihrem bisherigen Inhalt auch hinsichtlich des finanziellen Rahmens beibehalten werden. Lediglich die abgelaufenen Fristen sollen entsprechend erneuert und die nicht mehr aktuellen Bezeichnungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften angepasst werden.

4

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

VERORDNUNG(EWG) Nr. DES RATES
vom 1993

zur Erneuerung der Verordnung(EWG) Nr. 1615/89 des Rates
zur Einführung eines Europäischen Informations-
und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung und Betreuung der Massnahmen im Forstsektor
nach den Verordnungen(EWG)Nr. 2080/92(4), (EWG)Nr. 1610/89(5) und
(EWG)Nr. 867/90(6), der Entscheidung 89/367/EWG(7) und den
Verordnungen(EWG)Nr. 2157/92(8) und (EWG)Nr. 2158/92(9) sind
ausführliche, aussagefähige und vergleichbare Informationen über
die Lage und die Entwicklung dieses Sektors in der Gemeinschaft
erforderlich.

Die auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehenden Daten über den
Forstsektor sind lückenhaft und decken nur teilweise den Informa-
tionsbedarf für die Durchführung zusammenhängender Massnahmen für
den Wald ab. Andererseits besitzen zahlreiche Mitgliedstaaten
bereits wichtige Informationen, die zusammengetragen und
vergleichbar gemacht werden sollten. Dazu ist ein geeignetes
System zur Erfassung, Verarbeitung, Prüfung und Verbreitung
dieser Informationen erforderlich.

(1)

(2)

(3)

(4)ABl. Nr. L 215 vom 30.7.92, S. 96.

(5)ABl. Nr. L 165 vom 15.6.89, S. 3.

(6)ABl. Nr. L 91 vom 6.4.90, S. 7.

(7)ABl. Nr. L 165 vom 15.6.89, S. 14.

(8)ABl. Nr. L 217 vom 31.7.92, S.1.

(9)ABl. Nr. L 217 vom 31.7.92, S.3.

Diese Daten dürfen sich nicht nur auf die derzeitige Lage des Waldes und seine Struktur und auf die Lage bei Holzerzeugung und -verbrauch beziehen, sondern müssen auch die Entwicklung der

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, die Lage des Forstsektors in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft und die Beschreibung des Sektors der Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einbeziehen.

Einige Mitgliedstaaten bzw. Gebiete bedürfen der Unterstützung, damit sie vergleichbare und auf der Ebene der Gemeinschaft verwertbare Daten ermitteln bzw. zur Verfügung stellen können.

Die Einführung des genannten Systems erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten, insbesondere eine Unterstützung seitens der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zur Vereinfachung des Datenzugriffs.

Über die Bedürfnisse der Gemeinschaft hinaus soll dieses System die Anwendung der Entscheidungen im forstwirtschaftlichen Bereich auf nationaler und regionaler Ebene erleichtern und damit die Kenntnisse über den Forstsektor auf allen Ebenen verbessern.

Bei der Einführung des Systems muss den auf Gemeinschaftsebene bestehenden Informationssystemen im Hinblick auf gegenseitige Ergänzung und im Bemühen um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der in den Mitgliedstaaten ermittelten Daten Rechnung getragen werden -

[REDACTED]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung(EWG)Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 wird wie folgt erneuert:

1. Im Artikel 1 werden

die Bezeichnungen 1609/89, 1612/89, 1613/89 und 1614/89 entsprechend durch 2080/92, 867/90, 2157/92 und 2158/92 ersetzt. Die Bezeichnung 1611/89 entfällt.

2. Im Artikel 3 werden ersetzt

das Wort "Vierjahresphase" durch das Wort "Phase" und "1992" durch "1997"

3. Im Artikel 4 werden ersetzt

"1992" durch "1997"

4. Im Artikel 5 werden ersetzt

- im ersten Satz, erste Zeile "1993" durch "1998"
- im zweiten Satz "1993" durch "1998" und "1998" durch "2002"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

EFICS

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Wälder

2. HAUSHALTE

B2-515

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) - Verlängerung.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1. Das in der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 vorgesehene Datensystem EFICS, dessen Errichtung wesentlicher Bestandteil des von der Kommission 1988 aufgelegten Forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms ist, wird ein unverzichtbares Instrument für die optimale Durchführung der gemeinschaftlichen Forstpolitik bilden.

Die Entwicklung einer wirksamen Forstpolitik und die Umsetzung der Entschlüsse, die 1992 in Rio de Janeiro auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und im Juni 1993 in Helsinki auf der Internationalen Konferenz über den Schutz der Wälder (nachhaltige Forstwirtschaft) verabschiedet worden sind, erfordern eine Verbesserung des vorhandenen Datenangebots im Forstsektor.

Da die bestehenden Informationssysteme diesen Datenbedarf nicht decken können, ergibt sich die Notwendigkeit, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das EFICS-System aufzubauen.

Im Zeitraum 1989-1992 konnte die geplante Errichtung von EFICS leider nicht erfolgen, weil anderen Maßnahmen des Forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms Vorrang eingeräumt wurde. Der Informationsbedarf im Forstsektor bleibt jedoch ganz besonders dringlich. Allgemeiner Zweck von EFICS (Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft) ist die "Ermittlung, Abstimmung, Vereinheitlichung und Verarbeitung von Daten über den Forstsektor und seine Entwicklung", und zwar "um vergleichbare und objektive Informationen über die Struktur und die Funktionsweise des Forstsektors in der Gemeinschaft einholen und auf diese Weise die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften leichter durchführen und verfolgen zu können".

Das EFICS-System stellt nicht notwendigerweise eine bei der Kommission angesiedelte Großdatenbank dar, sondern vielmehr ein Informationsnetz, das

die verschiedenen vorhandenen Systeme miteinander verbindet und über das die Mitgliedstaaten an forstwirtschaftliche Daten gelangen können.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten sowie für den Fall, daß keine hinreichenden Daten verfügbar sind, müssen neue Methoden zur Datenermittlung oder geeignete Systeme zur Datenverarbeitung entwickelt werden. Ferner dürfte EFICS ein gezielteres Follow-up und damit eine wirksamere Durchführung der wichtigsten Aktionen der Gemeinschaft zugunsten der Wälder (Aufforstung, Förderung der Holzverarbeitung usw.) ermöglichen.

Geplant ist schließlich noch, mit Hilfe der verschiedenen geographischen Informationssysteme, die bei der Kommission bereits vorhanden sind (CORINE, aber auch GISCO bei Eurostat), Kartenmaterial für die anschließende Verbreitung zu erstellen.

4.2. Dauer der Maßnahme: 1993-1997

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1. NOA

5.2. GM

5.3. Keine zu erwartenden Einnahmen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

100%iger Zuschuß der Gemeinschaft

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 3,0 Mio. ECU veranschlagt, die sich wie folgt verteilen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a. Ausarbeitung eines ausführlichen Konzepts | 0,35 Mio. ECU |
| <ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Entwicklung einer geeigneten Methodologie - Begrenzte Demonstrationsvorhaben in Pilotgebieten - Abschätzung der erforderlichen Personal- und Finanzaufwands - Programmplanung der Einzelmaßnahmen | |
| b. Durchführung einschlägiger Studien | 0,35 Mio. ECU |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitende Studien für die Erstellung und Verbesserung der Statistiken (forstwirtschaftliche Produkte, Eigentum an Wäldern) und für den Aufbau einer Dokumentation auf Gemeinschaftsebene - Untersuchung des Bedarfs/der Möglichkeiten einer Harmonisierung der Daten in den forstwirtschaftlichen Bestandsverzeichnissen der einzelnen Mitgliedstaaten - Vereinheitlichung der Definitionen, Maßeinheiten und Klassifizierungskriterien | |

c. Aufbereitung der Daten für die Bedürfnisse von EFICS 1,5 Mio. ECU

Nachdem die wichtigsten fehlenden Daten bestimmt worden sind, muß in den Mitgliedstaaten ein Bezugsgitter angelegt werden, das die nationalen Daten einbezieht. Mit Hilfe der bereits entwickelten Methoden werden diese Daten harmonisiert und gegebenenfalls ergänzt.

- Berechnung und Erstellung des Bezugsgitters ($\pm 0,3$ Mio. ECU)
- Verteilung der nationalen Stichproben auf das Bezugsgitter ($\pm 0,9$ Mio. ECU)
- Festlegung des Übertragungsformats der für EFICS bestimmten Daten ($\pm 0,3$ Mio. ECU)

d. Versuchsvorhaben zu EFICS auf Gemeinschaftsebene 0,8 Mio. ECU

- Endgültige Systembeschreibung
- Bestimmung der von den Mitgliedstaaten zu erbringenden Leistungen
- Demonstration der Systemeigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten

7.2. Kostenaufschlüsselung (Mio. ECU)

Aufschlüsselung	1993	1994	1995	1996	1997	Insgesamt
EFICS	0,3	0,5	0,7	0,7	0,8	3,0

7.3.1. Fälligkeitsplan (Mio. ECU)

	1993	1994	1995	1996	1997	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	0,3	0,5	0,7	0,7	0,8	3,0
Zahlungsermächtigungen						
1993	0,2					0,2
1994	0,1	0,2				0,3
1995		0,3	0,4			0,7
1996			0,3	0,4		0,7
1997				0,3	0,8	1,1
Insgesamt	0,3	0,5	0,7	0,7	0,8	3,0

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Zahlungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der entsprechenden Belege.

9.1. Zur Durchführung einer wirksamen Forstpolitik ist eine eingehende Kenntnis des Forstsektors und der Holzwirtschaft erforderlich.

Alle Länder, die eine derartige Politik betreiben, unternehmen große Anstrengungen, um über leistungsfähige und zuverlässige Informationsnetze zu verfügen. Dies gilt auch für die Gemeinschaft und ihre Forstpolitik. Das EFICS-System hat nun die Aufgabe, auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene alle zweckdienlichen Informationen für die optimale Durchführung der Aktionen im Forstsektor zu liefern.

9.2. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, haben die Maßnahmen der Gemeinschaft im Forstbereich nicht immer die erhoffte Wirksamkeit erzielt. Einer der Gründe für dieses Problem liegt darin, daß keine hinreichenden Informationen für die korrekte Bewertung der eingeleiteten Maßnahmen vorhanden waren. Nach einer vorläufigen Bilanz der von der Gemeinschaft durchgeführten Aktionen zugunsten der Wälder sind seit 1980 Gemeinschaftsmittel in Höhe von insgesamt rund 1.500 Mio. ECU aufgewendet worden. Eine Finanzierung von solcher Bedeutung erfordert ein geeignetes Mittel, um den gemeinschaftlichen Interventionen die bestmögliche Effizienz zu verleihen.

Eine eingehende Kenntnis der nationalen und regionalen Gegebenheiten des Forstsektors würde es ermöglichen, die Fördermaßnahmen stärker zu konzentrieren und besser zu strukturieren und ihnen damit ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu verleihen.

- In den kommenden Jahren werden für den Forstsektor (z.B. für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92) erhebliche Haushaltsmittel eingesetzt werden. Bei einem geplanten Fördervolumen von 500 bis 600 Mio. ECU jährlich ist es selbstverständlich, daß die notwendigen Instrumente für die Maßnahmendurchführung und -weiterbetreuung geschaffen werden müssen, um eine optimale Ressourcenverwendung zu sicherzustellen.

- Die Kosten für den Aufbau von EFICS liegen recht niedrig, vor allem im Vergleich zu den gesamten Mittelansätzen für die Forstpolitik und gemessen an den finanziellen Vorteilen, die sich dank einer besseren Durchführung von Aktionen in allen Teilen des Forstsektors ergeben könnten.

9.3. Follow-up und Bewertung der vorliegenden Maßnahme zur Errichtung eines Datensystems erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den GDs VI, XI, XII, EUROSTAT und den in einer Arbeitsgruppe "EFICS" des Ständigen Forstausschusses(**) vertretenen Mitgliedstaaten und nutzen gleichfalls die

(**) Die Arbeitsgruppe "EFICS" des Ständigen Forstausschusses setzt sich aus Vertretern/Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammen und soll den Aufbau des Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft begleiten.

Kontakte mit internationalen Organisationen, wie der ECE/FAO in Genf, die bereits über diverses forstwirtschaftliches Datenmaterial und erprobte Methoden zur Datenermittlung verfügen. Das Zugewesen und die Mitwirkung dieser verschiedenen Seiten bieten eine Gewähr für den optimalen Ablauf der Maßnahme.

- Die von EFICS gesammelten Daten werden gegebenenfalls in den unterschiedlichsten Formen veröffentlicht.
- Die Notwendigkeit, die Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 über die Einrichtung des Datensystems endlich umzusetzen, haben mehrfach sowohl der Ständige Forstausschuß als auch die Mitglieder von dessen Arbeitsgruppe "EFICS" hervorgehoben.
Der Ständige Forstausschuß befürwortet einstimmig die Einführung eines solchen Systems.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die Durchführung dieser Verordnung erfordert gegenüber der bestehenden Situation keine Zusatzmittel.



KOM(93) 593 endg.

DOKUMENTE

DE

16 03

Katalognummer : CB-CO-93-628-DE-C

ISBN 92-77-61681-4
